

GVG-Reglement

von der Delegiertenversammlung festgesetzt am 26. Oktober 2022
in Kraft gesetzt rückwirkend per 1. Januar 2022

Gestützt auf die Verbands-Statuten vom 13. Juni 2021, insb. Art. 4 und 44, erlässt die Delegiertenversammlung (DV) der GVG das nachstehende Reglement.

1 Wasserzuteilung

1.1 Voraussetzung für die Wasserlieferung der GVG

Die Gruppenwasserversorgung Vororte und Glattal (GVG) beliefert nur Gemeinden, die Mitglied des Zweckverbandes GVG sind. Die Gemeinden haben sich zudem der jeweiligen Gemeindegruppe anzuschliessen.

Die angeschlossenen Gemeinden versorgen mit dem von der GVG bezogenen Wasser die Endverbraucher in ihrem Versorgungsgebiet.

Die angeschlossenen Gemeinden dürfen keine Gemeinden mit Wasser der GVG beliefern, die nicht Mitglied der GVG sind.

Dritte werden von der GVG nicht mit Wasser versorgt. Ausnahmen werden durch die DV geregelt.

1.2 Vorläufige Aufnahme neuer Gemeinden

Die Aufnahme neuer Gemeinden in die GVG erfolgt jeweils anlässlich der nächsten Statutenrevision. Eine vorläufige Aufnahme ist möglich, wenn das entsprechende Gesuch einer Gemeinde durch die Delegiertenversammlung gutgeheissen wird. Eine vorläufige Aufnahme erfolgt zu den gleichen Konditionen wie eine definitive Aufnahme, jedoch unter Vorbehalt der Annahme an der nachfolgenden Urnenabstimmung in den bestehenden Verbandsgemeinden.

1.3 Berechnung der Einkaufsgebühr

Der Beitritt weiterer Gemeinden zur GVG richtet sich nach Art. 3 der Statuten.

Die Einkaufsgebühr berechnet sich auf der Basis des Buchwerts der GVG des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres multipliziert mit der Option der beitretenden Gemeinde dividiert durch die Summe der Optionen vor Eintritt der Gemeinde.

1.4 Optionen

1.4.1 Wasserlieferungsverträge Wasserversorgung Zürich und Stadtwerk Winterthur

In den Wasserlieferungsverträgen zwischen der GVG und der Wasserversorgung Zürich (WVZ) bzw. dem Stadtwerk Winterthur (StWW) wurden Wasserbezugsoptionen (Tagesbezugsmengen) festgelegt. Diese Optionen können nur alle fünf Jahre neu festgesetzt werden. Die Delegiertenversammlung legt dazu sowohl die Summe der Gemeindeoptionen, der Gruppen als auch die eingekaufte Optionssumme fest. Diese werden in den genehmigten Jahresbudgets festgehalten.

Bei länger dauernden Überschreitungen der vereinbarten Optionen sind Pönalen zu bezahlen (WVZ: 3-facher Leistungspreis, StWW: 2-facher Optionspreis).

1.4.2 Bezugsregel

Der Bezug der Tagesoption erfolgt in der Regel über 22 Stunden pro Tag. Damit wird eine gleichmässige Auslastung des GVG-Netzes sichergestellt. Abweichungen von dieser Regel werden durch die Betriebsleitung auf Basis des Betriebsreglements geprüft

und in individuellen Betriebsvereinbarungen der GVG mit den betroffenen Gruppen festgehalten.

1.4.3 Verschiebung von Optionen zwischen Gemeindegruppen

Beansprucht eine Gemeindegruppe vorübergehend oder dauernd mehr Wasser, als ihr gesamthaft als Optionsquote zugeteilt ist, so hat sie die gewünschte Zusatzquote bis zum 30. Juni des vor dem erhöhten Bezug laufenden Geschäftsjahr bei der Geschäftsstelle anzumelden.

Erfolgt die Mehrbeanspruchung vorübergehend, hat die übernehmende Gemeindegruppe den Leistungspreis für die Zusatzquote zu bezahlen und die abgebende Gemeindegruppe hat Anspruch auf die entsprechende Reduktion des Leistungspreises.

Die Gemeindegruppen haben sich grundsätzlich direkt über Mehr- und Minderbeanspruchung von Optionen zu verständigen. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Delegiertenversammlung.

Bei ausserordentlichen Verhältnissen kann die Delegiertenversammlung eine vorübergehende Mehr- bzw. Minderzuteilung anordnen, sofern die Wasserversorgung der abtretungspflichtigen Gemeindegruppe sichergestellt ist.

Optionsverschiebungen zwischen Gemeinden innerhalb der gleichen Gemeindegruppe sind in der Gemeindegruppe zu regeln.

Sämtliche Optionsverschiebungen sind der Geschäftsstelle zu melden.

1.4.4 Überschreitung der Optionsmengen der GVG (Überbezüge)

Überbezüge einer Gemeindegruppe über die von der DV festgesetzte Optionszuteilung hinaus werden mit dem dreifachen Optionspreis verrechnet.

1.4.5 Pönalen der Wasserlieferanten

Pönalen müssen vom Verursacher bezahlt werden (Art. 4 Abs. 1 Statuten).

Führen Überbezüge der Gemeindegruppe zu Überbezügen des Zweckverbandes gegenüber den Wasserlieferanten, so werden die sich daraus ergebenden Pönalen der verursachenden Gemeindegruppe verrechnet.

Führen Überbezüge des Zweckverbandes aufgrund der vereinbarten Wasserbezugsoptionen zu Pönalen der Wasserlieferanten, ohne dass die Gemeindegruppen ihre Optionen überschritten haben, werden die Pönalen gemäss den Optionsquoten auf die Gemeindegruppen verteilt.

2 Verbandshaushalt, Festsetzung und Verrechnung der Betriebskosten

2.1 Grundlage

Die Finanzierung der Betriebskosten richtet sich nach Art. 44 der Statuten.

2.2 Details der Berechnung

2.2.1 Gruppenabrechnung

Die Wasserabgabe der GVG wird den Gemeindegruppen mit einem Leistungspreis (Optionspreis) und Arbeitspreis verrechnet. Die Verrechnung erfolgt zusammengefasst an die einzelnen Gemeindegruppen.

2.2.2 Leistungspreis

Der Leistungspreis ergibt sich aus den gesamten Leistungspreiskosten dividiert durch die Summe der von der GVG an ihre Bezüger **zuteilten Optionen** in Kubikmeter pro Tag (Art. 44 Abs. 1 lit. a Statuten)

Die gesamten Leistungspreiskosten setzen sich aus den Leistungspreiskosten der Wasserlieferanten WVZ und StWW den Kapitalfolgekosten der GVG (Verzinsung und Amortisation), den Leistungspreiserträgen (z.B. Wasserversorgungsgenossenschaft Tobelhof-Gockhausen-Geeren WVTGG) und allfälligen passivierten Erträgen zusammen.

2.2.3 Arbeitspreis

Der Arbeitspreis ergibt sich aus den gesamten Arbeitspreiskosten dividiert durch die Summe der von der GVG an ihre Bezüger **gelieferten Wassermengen** in Kubikmeter pro Jahr. Die Arbeitspreiskosten setzen sich zusammen aus den Wasserbezugskosten der Wasserlieferanten, den Betriebs- und Unterhaltskosten der GVG und allfälligen kostenmindernden Erträgen (Art. 44 Abs. 1 lit. b Statuten).

2.3 Details der Berechnung

Die Rechnungsstellung an die Gemeindegruppen erfolgt provisorisch jeweils dreimonatlich aufgrund des genehmigten Budgets. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Die definitive Abrechnung erfolgt am Ende des Rechnungsjahres aufgrund des Betriebsergebnisses. Nachzahlungen aufgrund der definitiven Abrechnung sind innerhalb von 30 Tagen zu leisten. Rückerstattungen werden der Akontorechnung des ersten Quartals des Folgejahres angerechnet.

3 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse

Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbandes im Verhältnis beteiligt, in welchem sie an den Betriebskosten im Durchschnitt der letzten fünf Jahre beteiligt waren (Art. 46 Abs. 1 Statuten).

Die Betriebsleitung erhebt die Wasserabgabemengen der Gruppen an die Verbandsgemeinden jeweils bis spätestens 31. Januar des Folgejahres. Aus der Optionszuteilung sowie den Wasserabgabemengen erstellt die Rechnungsführung einen erweiterten Verteiler, der zusätzlich die Vermögens-Schulden und Ergebnisanteile umfasst.

4 Vorgehen in besonderen Situationen

Es werden 2 Typen von besonderen Situationen unterschieden: Notfälle und Verunreinigung lokaler Ressourcen.

4.1 Notfälle

Unter «Notfällen» werden unvorhersehbare Ereignisse verstanden: Trinkwasserverschmutzung, der Ausfall von Produktionsanlagen, Stromausfall über mehrere Stunden, Rohrleitungsbruch mit hohem Wasserverlust sowie hoher Löschwasserbedarf. Ebenfalls als Notfall werden beispielsweise Ausfälle von Versorgungsanlagen der StWW verstanden.

Mehrbezüge als Folge von Notfällen werden von der WVZ und der StWW ohne Pönalen toleriert und erfordern keine spezielle Regelung.

Die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung in Notlagen obliegt den jeweiligen Gemeinden.

Die GVG unterhält einen Pikettdienst, welcher bei Notfällen jederzeit aktiv werden kann.

Das Netz der GVG verfügt über ein Überwachungssystem, welches bei ungeplanten Wasserverlusten den betroffenen Rohrabschnitt automatisch abschaltet.

4.2 Verunreinigungen lokaler Ressourcen

Von «Verunreinigungen lokaler Ressourcen» wird gesprochen, wenn eine lokale Ressource Fremdstoffe enthält und aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen über einen längeren Zeitraum in Verwurf gerät. Diese Fälle werden wegen des langen Planungshorizonts von Optionen und der Nicht-Beeinflussbarkeit durch die Gemeinden von der GVG wie Notfälle als unvorhersehbar betrachtet.

Die priorisierten Massnahmen (Ziff. 4.2.1 bis 4.2.4) bilden die Strategie der GVG im Umgang mit der Verunreinigung lokaler Ressourcen. Die Strategie hat zum Ziel, Bezug und Lieferung im Gleichgewicht zu halten und die Pönalen bei StWW und WVZ zu vermeiden bzw. zu minimieren.

4.2.1 Priorität 1: Überwachung durch Leitstelle und betriebliche Information

Die Leitstelle der GVG überwacht die Entwicklung des Bezugs von WVZ und StWW sowie des Absatzes an die Gruppen. Erreicht ein Tageswert 90% der beschafften Optionsmenge, erfolgt eine Meldung an die Betriebsleiter der Gruppen.

4.2.2 Priorität 2: Reduktion GVG-Bezug mit technischen und kommunikativen Massnahmen

Die Betriebsleiter der Gruppen und der GVG beschliessen gemeinsam über Massnahmen zur Reduktion des GVG-Bezugs in Zusammenarbeit mit den Zweckverbandsgemeinden. Die technischen Massnahmen sollen durch eine entsprechende Kommunikation mit den Wasserverbrauchern unterstützt werden.

Ab Priorität 2 fasst die BBK einen entsprechenden Beschluss zur besonderen Situation und definiert darin den Auftrag an die Geschäftsstelle.

4.2.3 Priorität 3: Mehrbezüge bei StWW und WVZ

Mehrbezüge sind mit den Wasserlieferanten abzusprechen.

Mehrbezüge bei StWW werden während maximal 10 Tagen pro Jahr ohne Pönale toleriert. Bei der WVZ werden 10% der optierten Menge, also aktuell 4'500 m³/Tag während maximal 2 Tagen ohne Pönale toleriert. Die übersteigenden Mengen sind kostenoptimal zu beziehen.

Bis zur Summe der Gemeindeoptionen gemäss Art. 1.4.1 wird die GVG im Rahmen des Leistungsvermögens des Netzes die benötigten Wassermengen liefern.

4.2.4 Priorität 4: Drosselung der Abgaben

Bei Überschreitung der vereinbarten Summe der Gemeindeoptionen oder der Unterschreitung der Minimaldrücke im Netz behält sich die GVG Massnahmen zur Drosselung der Abgaben in Absprache mit den Betroffenen an der jeweiligen Abgabestelle vor.

Winkel, 26. Oktober 2022

Für die Delegiertenversammlung

Beat Gassmann
Präsident

Martin Borner
Sekretär